



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

Naturparkgemeinde

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 18. Dezember 2023, Zahl: 900-2/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.682.100,00
Aufwendungen:	€	7.040.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	29.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-329.200,00
--	---	--------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.584.600,00
Auszahlungen:	€	7.272.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-687.600,00
---	---	--------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Als gegenseitig deckungsfähig werden die Ausgaben im jeweiligen Teilabschnitt zwischen den Sachkonten 4, 5, 6 und 7 bezeichnet, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 950.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2024, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Hecher

